

AZ: sse-19862/23

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über eine Nachforderung aus einer Verbrauchsabrechnung für Gaslieferungen. Der Beschwerdeführer beanstandete die Verbrauchsabrechnung der Beschwerdegegnerin vom 16.08.2023 für den Zeitraum vom 01.10.2022 bis zum 31.07.2023, mit der die Beschwerdegegnerin unter Abzug eines Entlastungsbetrages für die Preisbremse Erdgaskosten in Höhe von 2.465,62 EUR in Rechnung stellte:

Für den obengenannten Abrechnungszeitraum stellen wir Ihnen folgenden Betrag in Rechnung:

Versorgungsart	Nettobetrag €	USt. %	Umsatzsteuer €	Bruttobetrag €
Gas	2.592,58	7,00	181,48	2.774,06
Entlastungsbetrag aus Preisbremse Gas	-308,44	0,00	0,00	-308,44
Rechnungsbetrag	2.284,14		181,48	2.465,62
abzüglich berechneter Abschläge	-2.172,91	7,00	-152,09	-2.325,00
zzgl nicht berechnete Abschlagsdifferenz wg Preisbremse	265,50	0,00	0,00	265,50
verbleibender Betrag	376,73		29,39	406,12
zuzüglich bestehender Forderung				180,75
zu zahlender Betrag				586,87

Der Beschwerdeführer überwies am 28.08.2023 einen Betrag von 140,62 EUR an die Beschwerdegegnerin, die seither einen Restbetrag von 446,25 EUR beim Beschwerdeführer anmahnt.

Der Beschwerdeführer trägt vor, er habe die gesamten Energiekosten bereits ausgeglichen. Die Beschwerdegegnerin habe ihm in der Verbrauchsabrechnung bestätigt, dass er Abschläge in Höhe von 2.325,00 EUR gezahlt habe. Mit der von ihm geleisteten Restzahlung sei der Rechnungsbetrag ausgeglichen. Entlastungsbeträge seien stets zugunsten der Verbraucher anzurechnen und dürften niemals als Forderung ausgewiesen werden. Die Beschwerdegegnerin habe die zusätzlichen Positionen „zzgl nicht berechnete Abschlagsdifferenz wg Preisbremse“ sowie „zuzüglich bestehender Forderung“ frei erfunden und nachträglich hinzugefügt. Diese Beträge müsse die Beschwerdegegnerin stornieren.

Der Beschwerdeführer verlangt von der Beschwerdegegnerin eine korrigierte Abrechnung sowie einen Verzicht auf die Nachforderung.

Die Beschwerdegegnerin hält an ihrer Forderung fest.

Der Schlichtungsantrag sei unzulässig. Der Beschwerdeführer betreibe an der Lieferstelle ein Handelsgewerbe und sei kein Verbraucher. Sie bezweifelt die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle Energie für Streitigkeiten aus dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz. In der Sache verweist die Beschwerdegegnerin auf den Umstand, dass sie während des Abrechnungszeitraums Abschläge in unterschiedlicher Höhe gefordert habe. Die im Rahmen der Gaspreisbremse gesetzlich verlangte Re-

duktion der monatlichen Abschläge habe sie in der Weise vorgenommen, dass sie zunächst vorläufig die Entlastungsbeträge monatlich als gezahlte Beträge den tatsächlichen Zahlungen des Beschwerdeführers hinzugerechnet habe. Weil aber die Entlastungsbeträge für jeden Verbraucher nur einmal berücksichtigt werden könnten, habe sie in der Abrechnung den Saldo wieder durch die entsprechenden Verrechnungen bereinigt. Tatsächlich habe der Beschwerdeführer einschließlich einer Rückzahlung von 150,00 EUR vom 01.06.2023 im Abrechnungszeitraum nur 1.878,75 EUR gezahlt.

II.

Der Schlichtungsantrag ist zulässig.

Die Schlichtungsstelle Energie ist gemäß § 111b Abs. 1 Satz 1 EnWG für Streitigkeiten über die Belieferung mit Energie zuständig. Davon erfasst sind Streitigkeiten über die Abrechnung der verbrauchten Energie. Die Entlastungen nach dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz sowie nach dem Gesetz zur Einführung einer Strompreisbremse beeinflussen maßgeblich das Abrechnungsergebnis von Verbrauchsabrechnungen für das Jahr 2023. Von der Zuständigkeit der Schlichtungsstelle Energie sind daher auch Streitigkeiten, die aus der Anwendung der Preisbremsengesetze resultieren, umfasst.

Der Beschwerdeführer ist als Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) anzusehen. Hiernach ist Verbraucher, jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Der Beschwerdeführer hat auf Nachfrage angegeben, er sei Bankkaufmann im Ruhestand. In einem kleinen Arbeitszimmer in seiner Wohnung betreibe er als Nebenerwerb noch eine Firma. Sowohl der finanzielle als auch der räumliche Aufwand für diese Tätigkeit sei von sehr untergeordneter Bedeutung. Im Rahmen des niedrigschwelligen Schlichtungsverfahrens geht die Schlichtungsstelle mangels anderer Anhaltspunkte davon aus, dass diese Angaben zutreffen. Der Beschwerdeführer stellt einen nach § 111b Abs. 1 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit § 13 BGB zulässigen Schlichtungsantrag.

Der Schlichtungsantrag ist unbegründet.

Der Beschwerdeführer schuldet der Beschwerdegegnerin noch einen Betrag in Höhe von 446,25 EUR für Gaslieferungen im Zeitraum vom 01.10.2022 bis zum 31.07.2023. Der Anspruch ergibt sich aus § 433 Abs. 2 BGB in Verbindung mit dem Gasliefervertrag.

Die Verbrauchsabrechnung der Beschwerdegegnerin vom 16.08.2023 gibt zur Überzeugung der Schlichtungsstelle den Saldo und damit die Nachforderung zu Lasten des Beschwerdeführers korrekt wieder. Die Beschwerdegegnerin hat sowohl die Entlastungsbeträge für die Gaspreisbremse korrekt berücksichtigt als auch die Zahlungen des Beschwerdeführers vollständig angerechnet.

Der Beschwerdeführer hat nach dem Sachverhalt nicht 2.325,00 EUR an die Beschwerdegegnerin gezahlt. Vielmehr ist davon auszugehen, dass durch Lastschriften einschließlich der Rückzahlung vom 01.06.2023 nur insgesamt 1.878,75 EUR vom Bankkonto des Beschwerdeführers an die Beschwerdegegnerin geflossen und bei dieser verblieben sind. Der insoweit beweisbelastete Beschwerdeführer hat auf ausdrückliche Aufforderung der Schlichtungsstelle keine Bankbelege für weitere Zahlungen beigebracht.

Die Beschwerdegegnerin hat in ihren Stellungnahmen, insbesondere noch einmal am 03.07.2023 ausführlich dargelegt und begründet, wie es zu der Darstellung in der Verbrauchsabrechnung gekommen ist. Sie hat in ihrem Buchungskonto zunächst wegen der monatlichen staatlichen Entlastung höhere Beträge als gezahlt verbucht. Im Rahmen der Abrechnung hat sie die korrekten Entlastungsbeträge von den Gaskosten abgezogen. Damit konnte die Beschwerdegegnerin als geleistete Zahlungen im Saldo nur diejenigen Zahlbeträge anrechnen, die tatsächlich vom Bankkonto des Beschwerdeführers zu ihr geflossen und bei ihr verblieben sind. Dies waren nicht mehr als 1.878,75 EUR. Es ist davon auszugehen, dass sich dieser Betrag auch aus den Bankbelegen des Beschwerdeführers ergibt. Die Beschwerdegegnerin hatte zwar ursprünglich in der Summe einmal 2.325,00 EUR als Abschläge vom Beschwerdeführer gefordert. Sie hat aber tatsächlich nur 1.878,75 EUR (3 x 375,00 EUR + 1 x 242,25 EUR + 2 x 330,75 EUR – Erstattung 150,00 EUR) erhalten. Zusammen mit der Zahlung des Beschwerdeführers vom 28.08.2023 in Höhe von 140,62 EUR ergibt dies 2.019,37 EUR. Die Erdgaskosten in Höhe von 2.774,06 EUR hat die Beschwerdegegnerin um die Entlastungsbeträge von 308,44 EUR auf 2.465,62 EUR reduziert. Abzüglich der vom Beschwerdeführer tatsächlich geleisteten Zahlungen in Höhe von 2.019,37 EUR ergibt sich die restliche Forderung in Höhe von 446,25 EUR.

Abrechnungen für Letztverbraucher müssen nach § 40 Abs. 1 Satz 1 EnWG einfach und verständlich sein. Die Darstellung des Saldos in der Verbrauchsabrechnung der Beschwerdegegnerin ist möglicherweise nicht ganz einfach zu verstehen, weil die Beschwerdegegnerin zunächst nur die berechneten Abschläge aufführt und deren Höhe sodann durch Gegenrechnung auf den tatsächlich erhaltenen Betrag reduziert. Die Beschwerdegegnerin hat aber im Schlichtungsverfahren sehr umfangreiche und vollständige Erklärungen für die Ermittlung des Saldenbetrages beigebracht. Sie hat dem Beschwerdeführer die Abrechnung damit nach § 40 Abs. 1 Satz 2 EnWG verständlich und unentgeltlich erläutert. Der Beschwerdeführer hat seinerseits nicht belegt, dass die Beschwerdegegnerin weniger Zahlungen zu seinen Gunsten angerechnet hat, als dieser tatsächlich geleistet hatte. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Beschwerdeführer nachvollziehbare Erläuterungen des Saldenbetrages erhalten hat, erscheint es unbillig, der Beschwerdegegnerin die Nachforderungen wegen des formalistischen Einwands zu verweigern, die Rechnung sei nicht einfach verständlich. Der Beschwerdeführer kann sich auch nicht darauf berufen, die Beschwerdegegnerin habe ihm in der Abrechnung höhere Zahlungen bestätigt. Die ursprünglichen Abschlagsforderungen sind insoweit eindeutig als „*berechnete Abschläge*“ gekennzeichnet.

Im Interesse einer gütlichen Einigung sollte die Beschwerdegegnerin auf Mahn- und Verzugskosten verzichten, wenn der Beschwerdeführer die Nachforderung jetzt umgehend ausgleicht.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

Der Beschwerdeführer zahlt binnen zwei Wochen nach beiderseitigem Anerkenntnis dieser Empfehlung zum Ausgleich der Restforderung aus der Verbrauchsabrechnung vom 16.08.2023 an die Beschwerdegegnerin einen Betrag in Höhe von 446,25 EUR.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 3 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 15. Juli 2024

Jürgen Kipp
Ombudsmann